

## Satzung des Vereins B.O.S.C. – Böhse Onkelz Social Club

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "**B.O.S.C. – Böhse Onkelz Social Club**" und soll mit diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein Fanclub und verfolgt den Zweck, die Fans der Musikgruppe „Böhse Onkelz“ zu organisieren, um insbesondere soziale Projekte im weitesten Sinne zu planen, zu fördern und/oder durchzuführen. Der Verein wird zur Verwirklichung dieses Zweckes unter anderem ein Internetportal errichten und mit gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten. Ferner befasst der Verein sich mit der Musikgruppe „Böhse Onkelz“, insbesondere ihren Liedern und Texten. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Information der Mitglieder über die Musikgruppe „Böhse Onkelz“, Durchführung von Musikveranstaltungen für die Mitglieder sowie den Vertrieb von Fanartikeln in Abstimmung mit dem Markeninhaber der Marken „Böhse Onkelz“.

### § 3 Mitglieder

Der Verein hat

(1) aktive und passive Fördermitglieder, § 3a Abs. 1, 2

(2) Ordentliche Mitglieder, § 3a Abs. 1, 3

(3) Ehrenmitglieder, § 3a Abs. 1, 4

### § 3a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied gemäß § 3 kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung seinen Mitmenschen gegenüber bekennt, keinerlei politisch als extremistisch einzustufendes Gedankengut hat, äußert oder fördert sowie Zugang zu einem Internetanschluss hat. Für juristische Personen gilt dies entsprechend.

(2) „Aktive Fördermitglieder“ unterstützen den Verein vornehmlich durch Tätigkeiten sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge. „Passive Fördermitglieder“ unterstützen den Verein ausschließlich durch ihre Mitgliedsbeiträge. „Fördermitglieder“ können dem Verein auf Antrag (bspw. per Online-Formular) beitreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(3) „Ordentliche Mitglieder“ sind die diesen Beschluss und damit die Satzung unterzeichnenden Mitglieder. Weitere „Ordentliche Mitglieder“ können dem Verein auf schriftlichen Antrag beitreten. Über den Antrag auf „Ordentliche Mitgliedschaft“ entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

(4) „Ehrenmitglied“ kann werden, wer sich für den Verein nach Meinung der einstimmigen Mitgliederversammlung in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die „Ehrenmitgliedschaft“ angetragen wird. Das „Ehrenmitglied“ hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass „Ehrenmitglieder“ von Mitgliederbeiträgen befreit werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes ohne Einhaltung einer Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen. Die Kündigung kann in Textform (bspw. per E-Mail) an den Verein oder – soweit vorhanden - durch Nutzung einer entsprechenden Online-Funktion auf der Internetseite des Vereines erfolgen.

(6) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

(a.) im Rahmen seiner Vereinstätigkeit dem Zweck des Vereines zuwiderhandelt oder

(b.) sich eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder

(c.) die in § 3a Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht und/oder nicht mehr erfüllt.

Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen gemäß Absatz (7) lit a bis c entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Interessen und der Zwecke des Vereins nach billigem Ermessen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied

a. seiner satzungsgemäßen Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt oder

b. mit zwei Mitgliedsbeiträgen gemäß Beitragsordnung im Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes durch den Vorstandsvorsitzenden in Textform (bspw. per E-Mail) mitzuteilen. Die in Textform erfolgte Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

(9) Nach einem Ausschluss werden die Online-Zugangsdaten des Betroffenen unverzüglich gesperrt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die aktiven Fördermitglieder und die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, durch Anregungen und Vorschläge sowie Tätigkeiten die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und einen Onlinezugang zum Portal bzw. Forum des Vereins zu bekommen.

(2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und gehalten, die ihm dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass aktive Fördermitglieder Regionalgruppen bilden dürfen. Regionalgruppen sind keine Organe des Vereins und des Weiteren nicht berechtigt Geschäfte oder sonstige Handlungen im Namen des Vereins zu tätigen. Die Mitgliederversammlung kann einer Regionalgruppe auf Antrag mit dem jederzeitigen Recht zum Widerruf ohne Begründung die Führung des Namens (ohne e.V.) oder des Kürzels des Vereins (B.O.S.C.) mit dem Zusatz „Regionalgruppe in [Ort]“, „Familie in [Ort]“ und/oder einer entsprechenden Bezeichnung erlauben. Im Rahmen des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die erste Regionalgruppe kann die Mitgliederversammlungen eine Regionalgruppen-Ordnung verabschieden, die Regelungen in Bezug auf die Regionalgruppen trifft, insbesondere deren Rechte und Pflichten festlegt, für die deren Einhaltung die Mitglieder der Regionalgruppe persönlich vollumfänglich haften.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist – sofern gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen – oberstes Organ des Vereins.

## **§ 7 Stimmenverteilung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder können zu Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden und können bei entsprechender Fachkenntnis beratend tätig werden. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder zur Mitgliedsversammlung einladen, wenn diese beratend tätig werden sollen und/oder ein Amt innehaben und/oder zukünftig nach seiner Beschlussfassung innehaben sollen.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied in Textform (bspw. per E-Mail) oder schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung vor Beginn dieser gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Amtszeit von 2 Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand können Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder und/oder Nichtmitglieder angehören.

(2) Der Vorstandsvorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes - leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Beide können die Leitung auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

(2a) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angaben der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform (bspw. per E-Mail). Die in Textform erfolgte Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung gestellten Gegenstände verlangt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze nach denen der Verein gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- (a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - (b.) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - (c.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - (d.) Aufnahme Ordentlicher Mitglieder und/oder Ernennung Ehrenmitglieder
  - (e.) Ausschluss von Mitgliedern, soweit gem. § 3a vorgesehen
  - (f.) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - (g.) Entscheidung über die Zulassung einer Regionalgruppe
  - (h.) Erlass der Regionalgruppenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - (i.) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
  - (j.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich die Entscheidung weiterer Angelegenheiten vorbehalten.
- (3) Die übrigen Angelegenheiten des Vereins regelt der Vorstand. In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung aber Empfehlungen an den Vorstand beschließen, die dann den Vorstand binden.

#### **§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung (ergänzend § 10a) stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (1a) Jede ordnungsgemäß einberufene Online-Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn die jeweilige Mitgliederversammlung erklärt sich selbst einstimmig für beschlussunfähig.
- (1b) Jede ordnungsgemäß einberufene Präsenzversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine mit gleicher Tagesordnung mit Frist von zwei Wochen einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angelehnt.

(3) Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Mitgliedsversammlung zu ziehende Los.

(4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform (bspw. per E-Mail) und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung der Ladung zu der Mitgliederversammlung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(6) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats im Internetportal des Vereines den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 10a Online-Versammlungen**

(1) Wird die Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchgeführt, ist dies in der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder erhalten wenige Stunden vor der Versammlung zusätzlich die Zugangsdaten (Benutzername, Passwort, URL) zu der Online-Versammlung in Textform (bspw. per E-Mail). Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sie unter Verschluss zu halten.

(2) Die Online-Versammlung kann in einem Online-Forum oder einem Online-Chatraum des Vereins stattfinden.

(3) Sofern die Versammlung in einem Online-Forum stattfindet, sind für die verschiedenen Tagesordnungspunkte getrennte Threads anzulegen. Die Mitglieder sollen nach Beginn der Versammlung mindestens 48 Stunden Zeit haben, die Tagesordnungspunkte zu diskutieren, bevor die Threads durch den Versammlungsleiter (vgl. § 8 Abs. 2) geschlossen werden und die „Ordentlichen Mitglieder“ ihre Abstimmung beginnen. Für die Abstimmung selbst stehen

weitere 48 Stunden nach Schließung der Threads zur Verfügung. Der Verein hat durch technische Beschränkungen sicher zu stellen, dass Stimmen nur einmal abgegeben werden können.

(4) Der Versammlungsleiter kann Moderatoren benennen, die berechtigt sind, Diskussionen zu leiten und Beiträge, die unangemessen oder sonst zu beanstanden sind (bspw. Beleidigungen, Werbung), zu löschen; andernfalls nimmt er dies selbst vor. Sofern unangemessene oder sonst zu beanstandende Beiträge von einem Mitglied eingestellt wurden, kann der Versammlungsleiter das Mitglied unter Androhung des Versammlungsausschlusses verwarnen und bei Wiederholung nach Verwarnung aus der Online-Versammlung ganz ausschließen.

(5) Über die Online-Versammlung ist ein Protokoll nach § 10 Abs. 7 zu erstellen und auch im Übrigen entsprechend zu verfahren.

(6) Bei Online-Versammlungen sind die Regelungen in § 10 Abs 2 bis 6 entsprechend anzuwenden und technisch sicherzustellen. § 10 Abs. (1b) ist nicht anzuwenden.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Dies sind:

1. der Vorstandsvorsitzende;
2. der stellvertretende Vorsitzende;
3. der zweite stellvertretende Vorsitzende;
4. der Schatzmeister;
5. der erste Beisitzer;
6. der zweite Beisitzer;
7. der dritte Beisitzer;
8. der vierte Beisitzer.

(1a) Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied, aber auch ein Nichtmitglied werden.

(1b) Die Mitglieder des Vorstandes sind wie alle Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, einzelnen Vorstands- und/oder Vereinsmitgliedern eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstvertrages zu bezahlen. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann eine Nachwahl nur für die Zeit der Amtsperiode erfolgen. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach einer Amtsniederlegung führen sie ihre Geschäfte bis zur Wahl ihres Nachfolgers weiter.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen abberufen werden.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

### **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vermögens.

### **§ 13 Organisation des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse entweder präsenzlos oder auf Präsenzversammlungen.

(2) Präsenzlose Beschlüsse werden durch den Vorstand mündlich (bspw. im Rahmen einer Telefon- und/oder Videokonferenz), im Umlaufverfahren in Textform (bspw. per E-Mail) oder schriftlich beschlossen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann einmal im Jahr die Einberufung einer Präsenzversammlung des Vorstandes verlangen. Zur Präsenzversammlung ist unter einer Frist von einem Monat in Textform an die letzte bekannte Email-Adresse zu laden.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussgegenstand abgelehnt.

(5) In jedem Fall ist durch den Vorstandsvorsitzenden ein Protokoll zu fertigen und danach in Textform den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit des Vorstands**

(1) Bei präsenzlosen Beschlüssen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und ggf. auch stillschweigend diesem Verfahren durch Abgabe einer Willensbekundung über den Beschlussgegenstand zugestimmt haben.



(2) Der Vorstand ist bei Präsenzversammlungen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend und/oder vertreten sind.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorstandsvorsitzenden in Textform vor der Versammlung durch den Vertretenden mitzuteilen. Es können bis zu 4 Stimmen auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

### **§ 15 Aufwendungsersatz**

Ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Verein besteht nur, wenn der Vorstandsvorsitzende die Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach vor ihrer Entstehung in Textform (bspw. E-Mail) freigegeben oder nach ihrer Entstehung in Textform (bspw. E-Mail) genehmigt hat. Der Anspruch entfällt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anfall der Aufwendungen unter Beifügung eines Beleges (bspw. Rechnung) beim Vorstand eingereicht wird.

### **§ 16 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt evtl. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Finanzamt, Vereinsregister) gefordert werden, eigenmächtig durchzuführen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Erschienenen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung den Punkt bedacht hätten. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.